

BLUMENSTEIN

**Reglement über die
Betreuungsgutscheine für
familienergänzende
Kinderbetreuung
2022**

**der Einwohnergemeinde
Blumenstein**

Reglement über die Betreuungsgutscheine für familienergänzende Kinderbetreuung

Die Einwohnergemeinde Blumenstein erlässt gestützt auf

- Art. 71a Abs. 1 lit. a des Sozialhilfegesetzes (SHG) des Kantons Bern vom 11.6.2011
- die Kant. Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) vom 2.11.2011
- die Kant. Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV) vom 13.2.2019
- die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Blumenstein vom 01.01.2016

das folgende Reglement:

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art. 34x der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration ASIV</p> <p>² Ergänzend dazu sind die kantonalen Bestimmungen (ASIV, BGSDV) anwendbar.</p>
Betreuungsgutscheine	<p>Art. 2 ¹ Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.</p> <p>² Das Gutschein-System wird per 01. August 2022 eingeführt.</p>
Altersgruppen	<p>Art. 3 ¹ Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für</p> <ol style="list-style-type: none">a) vorschulpflichtige Kinder (ab vollendetem 3. Monat) und Kinder im Kindergartenalter für Kindertagesstätten,b) vorschulpflichtige Kinder (ab vollendetem 3. Monat) und schulpflichtige Kinder bis und mit der vierten Klasse für Tagesfamilien. <p>² Für schulpflichtige Kinder werden keine Betreuungsgutscheine für Tagesfamilien ausgegeben, wenn die Kinder zur gewünschten Betreuungszeit die Tagesschule besuchen könnten.</p>
Organisation	<p>Art. 4 ¹ Die Gemeindeverwaltung ist für die Ausgabe, Verfügung und Abrechnung der Betreuungsgutscheine zuständig und Auskunftsstelle für Eltern sowie andere Erziehungsberechtigte zu Fragen der Betreuungsgutscheine.</p> <p>² Die Aufgaben nach Abs. 1 können an andere Gemeinden delegiert werden.</p>
Rechtsanspruch	<p>Art. 5 ¹ Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben einen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein, nicht aber auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.</p>

² Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 4 Abs. 1 Bst. b ASIV, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern.

Anspruchsberechtigtes
Betreuungspensum

Art. 6 ¹ Die Gemeinde gewährt den in Art. 34h Abs. 1 ASIV vorgesehenen Zuschlag beim massgeblichen Beschäftigungspensum von 20 % nicht.

Gesuch

Art. 7 ¹ Das Gesuch ist über die Webapplikation kiBon einzureichen. Die erforderlichen Angaben und Unterlagen werden dort bezeichnet. Im Übrigen gilt die Mitwirkungspflicht der Eltern gemäss Art. 34p ASIV.

² Änderungen der Verhältnisse sind durch die Eltern umgehend zu melden (Art. 34q ASIV).

³ Der Betreuungsgutschein kann frühestens auf den Folgemonat nach Einreichung des Gesuchs mit den vollständigen Unterlagen ausgestellt werden.

Gebühr

Art. 8 Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird keine Gebühr erhoben.

Inkrafttreten

Art. 13 Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung
Präsidentin Sekretärin



R. Hänni



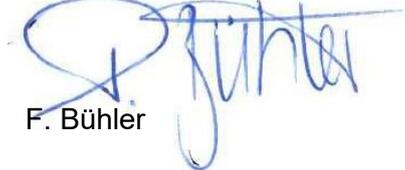
F. Bühler

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement über die Betreuungsgutscheine vom 28.10.2021 bis zum 28.11.2021 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Blumenstein öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 34 vom 28.10.2021 und Nr. 47 vom 25.11.2021 bekannt gegeben. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben.

Blumenstein, 04.01.2022

Die Gemeindeschreiberin



F. Bühler